

MANDANTEN | INFORMATION

„Corona-Pandemie“

Mit dieser Mandanteninformation 5/2021 informieren wir Sie insbesondere über die aktuellen Themen **Überbrückungshilfe IV / Neustarthilfe 2022 und allgemein für alle bisherigen Hilfen** für kleine und mittelständische Unternehmen sowie für Solo-Selbstständige. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf zusätzliche / neue Informationen seit dem letzten Info-Brief (siehe auch wichtige Hinweise).

Überbrückungshilfe IV für KMU (Stand 02.12.2021)

Kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten (oder müssen), können weitere Liquiditätshilfen für die Monate Januar bis März 2022 erhalten. Eine Antragstellung über das Portal des Bundesfinanzministerium ist noch nicht freigeschaltet. Auch werden noch passgenaue FAQ dazu herausgegeben. Es gelten voraussichtlich im Wesentlichen die Förderbedingungen aus der Überbrückungshilfe III +.

Die Antragstellung und die notwendige Schlussabrechnung (oberhalb einer Fördersumme von T€ 5) erfolgen ausschließlich über Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und vereidigte Buchprüfer*innen.

Überbrückungshilfe IV (Fördermonate Januar – März 2022)

- Antragsberechtigung für Unternehmen (Unternehmensverbände), Soloselbstständige und Angehörige von freien Berufen im Haupterwerb aller Branchen mit einem Gesamtumsatz in 2020 bis zu 750 Mio. € für den Förderzeitraum Januar-März 2022 und einem Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat in 2019 (bei späterer Gründung als dem 01.01.2019 ggf. Wahl eines anderen Referenzzeitraums). Bei Kleinunternehmen (Umsatz von weniger als 10 Mio. € und bis zu 50 Beschäftigten) kann alternativ der monatliche Durchschnitt aus 2019 als Referenzumsatz angesetzt werden.
- Förderberechtigte Betriebe müssen am 30.06.2021 bzw. 31.12.2021 mindestens einen Beschäftigten haben. Bei Soloselbständigen (auch in der Rechtsform der GmbH) gelten diese selbst als Beschäftigte wenn die selbständige Tätigkeit die überwiegende Einkunfts-

quelle darstellt. Für Sozialunternehmen oder gemeinnützige Unternehmen gilt entsprechendes (Anerkennung des Ehrenamtes).

- Die Ausschlussgründe (Insolvenz am 31.12.2019 und Sanierung nicht möglich oder bereits fehlgeschlagen; Nebenerwerb, öffentliche Unternehmen etc.) aus anderen Programmen gelten hier ebenso.

Dies gilt auch für Neugründungen nach dem 30.09.2021.

- Förderung nur für die Monate, in denen der Umsatzeinbruch mindestens 30 % beträgt.
- Umsatzdefinition im Sinne des Umsatzsteuerrechts (keine Umsätze aus coronabedingten Notverkäufen von Anlagevermögen; erhaltene Anzahlungen und Privatanteile Kfz / Waren sind wie Umsatz zu behandeln). Bei Dauerleistungen wie Supportleistungen / Beiträge kann ausnahmsweise eine monatliche Zuordnung stattfinden. Keine Umsätze i.d.S. sind Einnahmen aus Versicherungsleistungen, Schuttschirmzahlungen und Corona-Hilfen sowie Umsätze im Unternehmensverbund, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.
- Förderung der monatlichen Fixkosten in Abhängigkeit des erlittenen Umsatzeinbruchs:
 - Umsatzeinbruch von 30 bis unter 50 % => Förderung von 40 %
 - Umsatzeinbruch von 50 bis 70 % => Förderung von 60 %
 - Umsatzeinbruch von mehr als 70 % => Förderung von **90 %**
- zusätzlicher Eigenkapitalzuschuss (Zuschlag) bei monatlichen Umsatzeinbrüchen von mind. 50 % im Zeitraum Januar – März 2022 für bestimmte Fixkostengruppen (Nr. 1-11 des Fixkostenkatalogs – insbesondere Mieten, Abschreibungen, Energiekosten, Versicherungen, die spätestens am 30.06.2021 rechtlich begründet worden sind (Einzelheiten bitte erfragen)
 - Umsatzeinbruch => 50 % im Dezember und Januar 2021 => Zuschuss von 30 %
 - Förderung von Schaustellern, Marktbeschickern und privaten Veranstaltern, die von der Absage von Weihnachtsmärkten stark betroffen sind: Umsatzeinbruch im Dezember 2020 und Januar 2021 von => 50 % erhalten einen Eigenkapitalzuschuss von 50 %
- Sonderförderung von Betrieben für Gerichts- und Anwaltskosten, die sich derzeit in einem Restrukturierungsverfahren / Sanierungsverfahren nach dem StaRuG befinden bis zu 20 T€ pro Monat.
- Soweit im Förderzeitraum Personalkosten angefallen sind, die nicht durch das KUG oder andere Zuschüsse gedeckt, werden die Fixkosten lt. Position 1-11 mit 20 % je Monat bezuschusst.

Für Unternehmen zur Reisebranche oder Veranstaltungs- und Kulturbranche gilt in den Monaten Januar – März 2022 voraussichtlich weiter ein Nebeneinander der allgemeinen Personalkostenzuschussregelung und der Anschubhilfe.

- 50 % Abschläge auf die beantragte Förderung
- zur Einschätzung ob Umsatzeinbrüche coronabedingt sind, kann die tatsächliche / rechtliche Lage zum Zeitpunkt der Antragstellung als fortdauernd unterstellt werden.
- Liegt der Umsatz eines Unternehmens im Jahr 2020 bei mindestens 100 Prozent des Umsatzes des Jahres 2019, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass etwaige monatliche Umsatzschwankungen des Unternehmens nicht coronabedingt sind. Dies gilt nicht, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller stichhaltig nachweisen kann, dass sie oder er trotz der positiven Umsatzentwicklung im Jahr 2020 im Förderzeitraum individuell von einem coronabedingten Umsatzeinbruch betroffen ist. (aus den FAQ 1.2).
- Sonderförderungen für Hygienemaßnahmen Auszubildendenvergütungen und Digitalisierung des Betriebes (10 T€) weitestgehend zum Programm Überbrückungshilfe III + unverändert (Einzelheiten auf Nachfrage); Begründung und Einzelfallprüfung erfolgt ab Überschreitung von insgesamt T€ 10;
- Kostenpositionen, wie Modernisierungs- oder Renovierungsausgaben, die seit dem Förderzeitraum November 2020 von vielen Unternehmen bereits genutzt wurden, sind künftig keine förderfähigen Kostenpositionen mehr.
- Es ist damit zu rechnen, dass es weiter eine Förderung von Ausfall- und Vorbereitungskosten der Kulturbranche bzw. Reisebranche gibt, die sich an der Regelung zur Überbrückungshilfe III + orientiert (Einzelheiten auf Nachfrage).
- Neben coronabedingten Umsatzeinbrüchen können voraussichtlich auch im 1. Quartal 2022 in den verwaltungsseitig definierten Hochwassergebieten bei Nachweis der sonstigen Voraussetzungen der Überbrückungshilfe IV Fixkostenerstattungen beantragt werden.
- Wahrscheinlich ist auch in den Monaten Januar – März 2022 eine Warenwertabschreibung insbesondere für Einzelhändler/Großhändler/Hersteller der Herbst-/Wintersaisonware 2021 möglich, (Bestellung vor dem 01.10.2021 und Auslieferung bis 31.12.2021). Als Höchstgrenze der Abschreibung (nach HGB) gilt die Differenz zwischen den insgesamt aufgewendeten Einkaufskosten und den insgesamt erzielbaren Verkaufspreisen der am jeweiligen Stichtag noch nicht verkauften Ware (Verkaufspreise = bzw. < als Einkaufskosten). Hierzu ist ab dem 01.01.2022 bzw. an einem beliebigen Tag bis zur Antragstellung vom Händler eine Bewertung des Einkaufswertes und der tatsächlichen bzw. erwarteten Verkaufspreise vorzunehmen und miteinander zu vergleichen. Hierüber sind Unterlagen anzufertigen und während des Förderzeitraums fortzuschreiben. Zunächst sind die maßgeblichen Bestände am Stichtag für nicht verkaufte Ware zu schätzen. Warenwertabschreibungen für aktuelle Herbst-/Winter-

saisonware 2021, die beim Programm Überbrückungshilfe III + nicht vorgenommen worden sind, können voraussichtlich nachgeholt werden.

- Der maßgebliche Bestand ist soweit aufzugliedern und fortzuschreiben wie sich auch der normale Verkauf abwickeln würde. Am 31.03.2022 noch nicht verkaufte Ware, die nachweisbar einen geringen oder keinen Wert mehr hat, ist mindestens mit 10 % des Ausgangswertes anzusetzen. Sofern es sich um gänzlich unverkäufliche bzw. verderbliche Ware handelt und diese Ware z. B. gespendet werden soll, ist auch ein Wert von 0 € möglich.
- Die Höhe der möglichen Warenabschreibung kann frei auf die Fördermonate verteilt werden. Die Höhe der Erstattung der Warenabschreibung richtet sich letztlich nach dem für den jeweiligen Monat vorliegenden Umsatzeinbruch und dem geltenden Förderhöchstsatz.
- Änderungsanträge sind voraussichtlich ebenfalls zum selben Zeitpunkt wie der Originalantrag möglich (erwartetes spätestes Antragsdatum: 30.06.2022).
- Die Überbrückungshilfe IV wird – wie die anderen Hilfen auch – voraussichtlich bis zum 31.12.2022 in einer Schlussabrechnung hinsichtlich der im Antrag gemachten Angaben und Höhe überprüft und stellt den Abschluss des Verfahrens dar.
- Angaben zum Antragsberechtigten ergeben sich nachweisbar (richtig und vollständig) aus dem Transparenzregister oder in der Übergangszeit aus einem nach dem Geldwäschegesetz zugelassenen anderen Register (Handelsregister, Gesellschafterliste, Vereinsregister etc).
- Jegliche Notizen – die Sie uns bitte zur Verfügung stellen – unterliegen ebenso wie die für den Antrag notwendigen Angaben aus der Buchführung / Jahresabschluss / sonstigen Unterlagen einer Prüfungspflicht durch uns und ggf. auf Anforderung der Bewilligungsbehörde einer Nachprüfung (Stichprobe). Darüber hinaus sind sämtliche, den Antrag begründenden Unterlagen 10 Jahre aufzubewahren (ab Schlussrechnung).

Überbrückungshilfe I (Fördermonate Mai-Juni 2020)

Überbrückungshilfe II (Fördermonate September bis Dezember 2020)

Überbrückungshilfe III (Fördermonate November 2020 - Juni 2021)

Überbrückungshilfe III + (Fördermonate Juli - Dezember 2021)

November-/Dezemberhilfe 2020

Update-Infos:

- Die Überbrückungshilfen I – III + sowie die November- und Dezemberhilfen werden voraussichtlich bis zum **31.12.2022** in einer Schlussabrechnung hinsichtlich der im Antrag gemachten Angaben und Höhe überprüft und stellt den Abschluss des Verfahrens dar.

Neustarthilfe und Neustarthilfe + für Solo-Selbständige 2021

- Die Neustarthilfe wird wie folgt schlussgerechnet und überprüft (Abschluss des Verfahrens):
 - Für Direktantragsteller bis zum **31.12.2021** für Neustarthilfe (Januar – Juni 2021 - bereits möglich), für Neustarthilfe + (Juli – Dezember 2021) bis zum **31.03.2022**
 - Für Antragsteller über einen prüfenden Dritten bis zum **31.12.2022**

Neustarthilfe Solo-Selbständige 2022

- Solo-Selbständige = Alleinunternehmer einschließlich der Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft/Genossenschaft (bei Ein-Personen-Gesellschaft = 100 % Beteiligung bzw. Mehr-Personen-Gesellschaft mindestens 25 % Beteiligung und Mitarbeit mind. 20 Wochenstunden durch den „Selbständigen“) mit Einkünften aus selbstständiger / gewerblicher Tätigkeit, die mind. 51 % der Gesamteinkünfte betragen und diese Tätigkeit vor dem 30.09.2021 aufgenommen oder gegründet haben, können alternativ zur Fixkostenerstattung für den Zeitraum Januar – März 2022 eine einmalige Betriebskostenpauschale - „Neustarthilfe“ von 50 % des Vergleichsumsatzes in 2019 (Juli - Dezember), **max. 4.500 €** erhalten.
- grds. nur ein Antrag möglich (Soloselbständiger oder Beteiligungsgesellschaft); Ausnahme Beteiligung unter 25 %
- Coronabedingter Umsatzeinbruch im Förderzeitraum Januar bis März 2022 im Vergleich zum Referenzzeitraum aus 2019 mindestens 60 %; ist der Umsatzeinbruch kleiner wird der Vergleich auf Monatsbasis heruntergebrochen. Liegt der Umsatzeinbruch bei 10 % oder weniger ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.
- Sofern die Gründung des Unternehmens nach dem 01.01.2019 erfolgt ist bzw. in 2019 durch Elternzeit, Krankheit oder ähnliches unterbrochen wurde, besteht eine Antragsberechtigung, soweit die Tätigkeit vor dem 30.09.2021 wieder aufgenommen wurde und in dem gewählten Referenzzeitraum (Einzelheiten auf Nachfrage) die Einkünfte mind. zu 51 % aus der selbstständigen Tätigkeit stammen.

- Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit können für die Antragstellung den Einkünften aus selbständiger Arbeit (diese Summe macht mind. 51 % der Gesamteinkünfte aus) hinzugerechnet werden, soweit die nichtselbständiger Tätigkeit an weniger als sieben aufeinander folgenden Kalendertagen ausgeübt wird (Sonderregelung für darstellende Künste) und im Juli 2021 kein Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld bezogen wurde.
- Die Antragsfrist endet voraussichtlich am **30.06.2022**. Die verpflichtende Schlussabrechnung erfolgt für Direktantragsteller voraussichtlich bis zum **30.09.2022** und für Anträge über einen prüfenden Dritten bis zum **31.12.2022**.
- Die Neustarthilfe kann vom Selbstständigen selbst (Elster-Zertifikat notwendig) oder über den Steuerberater beantragt werden.
- Die Neustarthilfe + wird nicht auf das Arbeitslosengeld oder die Leistungen nach SGB II angerechnet. Aber diese Leistungen gehen in die Summe der erzielten Umsätze ein soweit nichtselbständige Einkünfte in den Antrag mit einbezogen werden.

Grundsätzliches

Die Corona-Hilfen sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen, die in der Gewinnermittlung erfasst werden müssen. Der Abgleich der erhaltenen Corona-Hilfen wird in einem elektronischen Verfahren zwischen den Bewilligungsstellen und der Finanzverwaltung sichergestellt. In den Steuererklärungen 2020 - 2022 sind entsprechende Sonderformulare verpflichtend auszufüllen und einzureichen.

Für alle Corona-Hilfen gelten als rechtliche Grundlagen die zuvor zitierten – in der aktuellen Fassung - Bundesregelungen „Fixkostenhilfe 2020 und Kleinbeihilfen 2020 sowie die De-minimis-Regelung-Bestimmungen“. Förderungen für ein und denselben Zeitraum sind aufeinander anzurechnen, soweit sie beantragt, bewilligt und ausgezahlt wurden. Staatliche Leistungen im Zusammenhang mit Corona-Hilfen wie das Kurzarbeitergeld, Sonderförderprogramme staatlicher Stellen einschließlich bestimmter KFW-Kreditprogramme und Zuschüsse, die über die BAFA beantragt werden, kürzen die möglichen Hilfgelder in bestimmten Programmen (ab Überbrückungshilfe-Programmen 2021 nicht mehr). Empfangene Versicherungsleistungen zum Ausgleich coronabedingter Schäden sind ebenfalls anzurechnen. Von Antragsberechtigten beantragte Unterstützungsleistungen nach dem SGB II sind ebenfalls anspruchsmindernd anzusetzen.

Sofern Sie die Antragsvoraussetzungen erfüllen und Sie die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe beabsichtigen, sprechen Sie uns hierzu an. Wir unterstützen Sie bei der Beantragung gerne.

Wichtige Hinweise

Für jede beantragte Hilfe werden **nur** vorläufige Bescheide erlassen und Hilfezahlungen geleistet. Ob es nach Ablauf der Förderzeiträume (mind. bis März 2022) aufgrund der für jeden Antrag vorzunehmenden Schlussabrechnung zu Nachzahlungen oder Erstattungen aufgrund der teilweise als Schätzung vorgenommener Umsätze und Kosten kommt, kann unsererseits nicht ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund möchten wir den **dringenden Hinweis** geben, dass die beantragten oder gezahlten Corona-Hilfen unter dem Vorbehalt stehen, dass sich bei der Schlussabrechnung (Ende Dezember 2022) noch Erstattungen / Rückzahlungen ergeben oder dass man nachträglich Änderungen an den Zugangsvoraussetzungen zu den Corona-Hilfen zulasten der Antragsteller vornimmt.

Betrachten Sie daher die Corona-Hilfen bis zum endgültigen Zuwendungsbescheid **nur** als Darlehen.

Falschangaben oder auch nur leichtfertig bzw. unvollständige Angaben zur Antragsberechtigung oder den weiteren Antragsvoraussetzungen sowie dem Fördervolumen führen nach § 263ff StGB zum Subventionsbetrug, der mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (in schweren Fällen bis zu zehn Jahren) geahndet werden kann. Daher bitten wir Sie, in gegenseitigem Interesse **größtmögliche Sorgfalt** auf persönliche und den in der Buchführung / Jahresabschluss enthaltenen Angaben zu legen.

Weitere Informationen finden Sie auch unter: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

s. auch nachfolgende Musterdokumentation des ZDH zur Corona-Lage im Betrieb (empfehlenswert und frei erweiterbar für Nachprüfungszwecke)

Hinweise und Haftungsausschluss:

Wir übernehmen keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Informationen und weisen ausdrücklich darauf hin, dass die vorstehenden Informationen eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen können. Bei Fragen und Beratungsbedarf können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden.